

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Strafrecht**

**KV-0216**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

1323 Js 1278/08 - 3 KLS

**Eingang**

**10.10.2008  
RAe Barz**



**Landgericht Frankfurt am Main  
Im Namen des Volkes  
Urteil**

In der Strafsache

gegen

Willi Weckbecker, geb. am 01.08.1939 in Frankfurt am Main, deutsch, geschieden, wohnhaft Hansenweg 18, 60599 Frankfurt am Main,

wegen Untreue

hat die 3. große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.09.2008, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bach  
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Mayer  
als beisitzende Richterin

Bäckermeister Schulze und Hausfrau Friese  
als Schöffen

Staatsanwältin Hofmann  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Heiner Barz  
als Verteidiger

Justizobersekretärin Winter  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Untreue in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1, 266 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

## Gründe

### I.

*(Persönliche Verhältnisse, ... wird ausgeführt. Vom Abdruck wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

### II.

Der Angeklagte kümmerte sich seit seiner Pensionierung im Jahr 2004 ehrenamtlich um ältere Menschen im Alten- und Pflegeheim St. Joseph in Frankfurt am Main. Mit Wirkung vom 01.03.2007 wurde er vom Vormundschaftsgericht Frankfurt am Main zum Betreuer der damals 91-jährigen, an einem hirnrorganischen Psychosyndrom leidenden Frau Cäcilia von der Marwitz bestellt, für die er unter anderem auch die Vermögenssorge wahrnahm. Da die Barmittel der Betreuten im Sommer 2007 nahezu aufgebraucht waren, beabsichtigte der Angeklagte den Verkauf einer landwirtschaftlichen Fläche aus dem Eigentum der Betreuten im Raum Frankfurt am Main. Nachdem der zuständige Rechtspfleger des Vormundschaftsgerichts die Genehmigung des geplanten Verkaufs in Aussicht gestellt hatte, überredete der Angeklagte unter Einschaltung seines Bruders dessen damalige Verlobte, Frau Cordelia Hanus, sich als Strohkäuferin zur Verfügung zu stellen, um das zum Verkauf in Betracht gezogene Grundstück gewinnbringend für seine eigenen Zwecke unter Preis erwerben und verwenden zu können.

Mit notariellem Vertrag vom 01.10.2007 verkaufte der Angeklagte als Betreuer der Frau Cäcilia von der Marwitz vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ein in der Gemarkung Oberrad liegendes Grundstück der Betreuten zum Kaufpreis von € 20.000 an die damalige Verlobte seines Bruders. Das Grundstück trägt die Flurbezeichnung „Am alten Bahnhof“ und hat eine Fläche von 4.000 qm. Der Angeklagte wusste, dass es sich bei diesem Grundstück trotz seiner Bezeichnung als landwirtschaftliche Fläche im Grundbuch um hochwertiges Bauland mit einem marktüblichen Quadratmetergrundstückspreis von € 250 handelte, so dass der tatsächliche Gesamtwert des Grundstücks zum Verkaufszeitpunkt bei € 1.000.000 lag.

Dem beim Vormundschaftsgericht für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Rechtspfleger waren die Baulandqualität des Grundstücks und dessen tatsächlicher Wert nicht bekannt. Das Vormundschaftsgericht erteilte daher am 26.10.2007 die für den Verkauf erforderliche Genehmigung. Wenige Tage später übergab der Angeklagte seinem Bruder € 20.000 in bar zur Begleichung der Kaufpreisforderung. Dieser zahlte das Geld noch am selben Tag unter Nachahmung der Unterschrift der Frau Cordelia Hanus in deren Namen und ohne deren Wissen auf das Konto der Betreuten ein.

Durch Zufall erfuhr der zuständige Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht Mitte November 2007 anlässlich eines Gesprächs mit einem Bekannten, dass es sich bei dem Grundstück „Am alten Bahnhof“ um hochwertiges Bauland handelte. Das Vormundschaftsgericht forderte den Angeklagten daher wegen des offensichtlich erheblich unter Wert verkauften Grundstücks unter Fristsetzung auf, den Grundstückskaufvertrag anzufechten und rückabzuwickeln. In der Folge

kam es auf Veranlassung des Angeklagten noch vor Eintragung von Frau Hanus als Eigentümerin im Grundbuch zur notariellen Rückabwicklung des Kaufvertrages, so dass die Betreute Eigentümerin des Grundstücks blieb. (...)

*(Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

### III.

Diese Feststellungen sind erwiesen aufgrund der teilweise geständigen Einlassung des Angeklagten und aufgrund der Aussage der Zeugen Cordelia Hanus, Richard Weckbecker, Nikolaus Sesterhenn, Gertrud Weckbecker sowie (...).

*(Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

Insbesondere die frühere Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin Weckbecker, hat – entgegen ihrer früheren Aussage vor dem Ermittlungsrichter – in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass der Angeklagte aus reinem Gewinnstreben gehandelt und seinen Bruder und dessen Verlobte für seine Zwecke eingespannt habe. Diese Aussage hat die Zeugin Weckbecker beeidigt. Ihre frühere Aussage vor dem Ermittlungsrichter, der Angeklagte sei zu der Tat durch seinen Bruder und dessen Verlobte angestiftet und wegen bestehender Schulden unter Druck gesetzt worden, weshalb er keine andere Möglichkeit mehr gesehen habe, sich der Bedrängungen zu erwehren, hat die Zeugin in der Hauptverhandlung unter Eid widerrufen und als falsch bezeichnet.

*(Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

### IV.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte wegen Untreue in einem besonders schweren Fall gemäß § 266 Abs. 1 und Abs. 2 StGB i.V.m. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

Der Angeklagte hat die ihm gemäß §§ 1896, 1901, 1902 BGB eingeräumte Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Betreuten, Frau Cäcilia von der Marwitz, zum Abschluss eines für sie nachteiligen Rechtsgeschäfts ausgenutzt und missbraucht, indem er ein im Eigentum der Betreuten stehendes Grundstück erheblich unter Wert verkaufte. Durch den Abschluss des notariellen Kaufvertrages ist eine Vermögensgefährdung erheblichen Ausmaßes eingetreten. Diese steht dem Vermögensnachteil im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB gleich. In dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages, dessen vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bereits in Aussicht gestellt war und später auch tatsächlich erteilt wurde, liegt die schädigende Verfügung des Angeklagten, weil mit Abschluss des Vertrages auf Käuferseite ein Eigentumsverschaffungsanspruch entstand. Diesem stand ein Kaufpreisanspruch gegenüber, der gerade einmal 2 % des tatsächlichen Wertes entsprach. Die Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Kaufpreisanspruch betrug € 980.000. Die mit dem Verkauf getroffene Vermögensverfügung des Angeklagten stellt sich mithin als ein Vermögensverlust großen Ausmaßes im Sinne des Regelbeispiels dar. Der tatsächliche Schadenseintritt stand unmittelbar bevor und konnte von der Geschädigten wegen ihrer Gebrechlichkeit und Krankheit selbst nicht mehr verhindert werden. Der Eigentumsübergang auf Cordelia Hanus wurde lediglich durch das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts, das auf einem Zufall

beruhte, verhindert. (...)

*(Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

V.

*(Strafzumessung; wird ausgeführt. Vom Abdruck wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

VI.

*(Kostenentscheidung; wird ausgeführt. Vom Abdruck wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

*Dr. Bach*

*Mayer*

*Hinweis des Justizprüfungsamtes:*

*Mit Schriftsatz vom 02.10.2008, eingegangen am selben Tag, hat Rechtsanwalt Barz für den Angeklagten frist- und formgerecht Revision beim Landgericht Frankfurt am Main gegen dessen Urteil eingelegt.*

## Barz & Barz Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Barz & Barz - Frankfurt am Main

An das  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Strafkammer  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

Heiner Barz  
Fachanwalt für Strafrecht

Stefan Barz, LL.M.

Goethestraße 12  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/12454  
Fax: 069/12455

Datum: 17.10.2008  
Unser Zeichen: ww/354/08

**Betrifft: 1323 Js 1278/08 - 3 KLS  
Urteil des Landgerichts vom 30.09.2008**

In dem Verfahren Az. 1323 Js 1278/08 - 3 KLS, Urteil der 3. großen Strafkammer bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 30.09.2008, begründe ich die mit Schriftsatz vom 02.10.2008 eingelegte Revision wie folgt:

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

### 1. Formelle Rügen

a) Die geschiedene Ehefrau des Angeklagten, Frau Gertrud Weckbecker, wurde in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommen. Sie wurde vereidigt, ohne zuvor gemäß § 61, 2. Halbsatz StPO über ihr Recht zur Verweigerung des Eides gemäß § 61 StPO belehrt worden zu sein. Das Landgericht hat diese Aussage verwertet und zur Glaubwürdigkeit der Zeugin ausgeführt, dass die beeidigte Aussage der Zeugin Weckbecker im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugin vor dem Ermittlungsrichter stehe. Dort hatte sie nämlich bekundet, der Angeklagte sei zu der Tat durch seinen Bruder und dessen Verlobte angestiftet und wegen bestehender Schulden unter Druck gesetzt worden, so dass er keine andere Möglichkeit mehr gesehen habe, sich der Bedrängungen zu erwehren. In der Hauptverhandlung hat sie aber dann ausgeführt, dass der Angeklagte aus reinem Gewinnstreben gehandelt und seinerseits seinen Bruder und dessen Verlobte für seine Zwecke eingespannt habe. Die Kammer hat dieser beeidigten Aussage der Zeugin schließlich Glauben geschenkt und ausgeführt, dass die Zeugin bei ihrer Vernehmung durch den Ermittlungsrichter die Unwahrheit gesagt habe.

Das Urteil beruht auf diesem Verfahrensfehler, denn ...

***(Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)***

b) Die Zeugenaussage des volljährigen Sohnes des Angeklagten, des Zeugen Nikolaus Sesterhenn, erfolgte in Abwesenheit des Angeklagten und damit unter Verstoß gegen §§ 230, 231 Abs. 1 Satz 1 StPO. Der Zeuge hatte nach Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht zunächst erklärt, dass er zur Aussage bereit sei. Er teilte dann aber mit, dass er lieber in Abwesenheit seines Vaters vor Gericht aussagen wolle, da er dann unbefangener aussagen könne. Daraufhin haben sich sowohl die Vertreterin der Staatsanwaltschaft als auch der Unterzeichner auf Anregung des Angeklagten damit einverstanden erklärt, dass der Angeklagte den Sitzungssaal während der Vernehmung des Zeugen Sesterhenn verlasse, so dass die Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden konnte.

Die Kammer entsprach dem Vorschlag auf Entfernung des Angeklagten unzulässigerweise, indem sie in einem Beschluss gemäß § 247 StPO als Begründung lediglich anführte, dass man der Entfernung des Angeklagten „zustimme“. Daraufhin fand die Vernehmung des Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten statt. Damit ist der Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben. (...)

*(Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

## 2. Materielle Rüge

Das Gericht hätte nicht wegen Untreue in einem besonders schweren Fall verurteilen dürfen, da für die Verwirklichung des angeführten Regelbeispiels die bloße Vermögensgefährdung nicht ausreicht. Ein Vermögensverlust großen Ausmaßes war noch nicht eingetreten, da das Eigentum an dem Grundstück noch bei der Betreuten, Frau von der Marwitz, verblieben war.

Das Gericht macht es sich zu einfach, wenn es den Begriff des Vermögensverlustes im Rahmen der Untreue genauso wie das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens bzw. Vermögensnachteils bei § 263 StGB auslegt. Dem steht bereits Art. 103 Abs. 2 GG entgegen. Außerdem folgt dies aus der Systematik des § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB und aus dem Wortlaut anderer Vorschriften, die ebenfalls das Tatbestandsmerkmal des Verlustes enthalten, wie zum Beispiel §§ 45, 265 StGB oder § 43 Abs. 1 Satz 3 JGG.

Ich beantrage, ...

*(Es folgt ein in formeller Hinsicht ordnungsgemäßer Revisionsantrag. Vom Abdruck wurde durch das Justizprüfungsamt abgesehen.)*

*Heiner Barz*

Rechtsanwalt

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Der Sachverhalt ist vorzutragen. Die Erfolgsaussichten der Revision sind umfassend – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – zu begutachten.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Begutachtung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht.

2. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht prüfen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Entsprechende Strafanträge sind, soweit erforderlich, gestellt.
4. Es ist zu unterstellen, dass die Angaben des Rechtsanwalts im Schriftsatz vom 17.10.2008 in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind.
5. Nicht mitgeteilte Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.